

## **Anrechnung von Eigenleistungen**

### **I. Definition von Eigenleistungen:**

Eigenleistungen sind Leistungen zur Bauplanung, Bauleitung und Bauausführung, die vom Zuwendungsempfänger selbst oder den unter den Nummern 1. bis 3. genannten Personen erbracht werden.

#### **1. Private:**

##### **– Privatpersonen**

Zusätzlich zu den Leistungen des Zuwendungsempfängers können auch Leistungen seines im Haushalt lebenden Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners als Eigenleistungen angegeben werden. Unentgeltliche Leistungen von Verwandten im Sinne des § 1589 BGB (außer den oben genannten) und Nachbarn sind keine Eigenleistungen.

##### **– Trägervereine**

Bei Trägervereinen, die zur Erhaltung eines Kulturdenkmals gegründet wurden und denen die Bauunterhaltungspflicht für das geförderte Kulturdenkmal auf mindestens zehn Jahre übertragen worden ist, können Leistungen der Vereinsmitglieder als Eigenleistungen angegeben werden.

##### **– Eigenleistungen im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebs**

Bauunternehmer, Handwerker, Restauratoren, Architekten, Ingenieure und Statiker, die bei Eigenleistungen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs tätig werden, können die ortsüblichen Entgelte innerhalb der gestellten Rechnungen als Eigenleistungen angeben.

##### **– Private Bauhöfe**

Bei privaten Bauhöfen kann der tatsächliche Lohn (Lohn und Lohnnebenkosten) der eingesetzten Arbeitskräfte für Leistungen des Bauhofes für Bauplanung, Bauleitung und Bauausführung als Eigenleistung angegeben werden.

#### **2. Politische Gemeinden:**

Bei politischen Gemeinden kann der Tariflohn der eingesetzten Arbeitskräfte für Leistungen des gemeindeeigenen Bauamtes beziehungsweise Bauhofes für Bauplanung, Bauleitung und Bauausführung als Eigenleistung angegeben werden. Leistungen der Mitglieder einer politischen Gemeinde sind keine Eigenleistungen.

#### **3. Kirchliche Gemeinden:**

Bei Kirchengemeinden kann der Tariflohn der eingesetzten Arbeitskräfte für Leistungen der kirchlichen Bauämter für Bauplanung und Bauleitung als Eigenleistung angegeben werden. Leistungen der Mitglieder einer kirchlichen Gemeinde sind keine Eigenleistungen.

## **II. Anerkennung von Eigenleistungen:**

Eigenleistungen können gemäß der „Liste der förderfähigen Ausgaben des Wirtschaftsministeriums im Rahmen der Denkmalförderung des Landes“ (Anlage 1) berücksichtigt werden.

Die Eigenleistung kann nur anerkannt werden, wenn zuwendungsfähige Leistungen insgesamt in mehr als 150 Stunden erbracht werden. Sie ist grundsätzlich durch eine Bestätigung des Architekten glaubhaft zu machen.

Die absolute Grenze der Förderung liegt bei der Summe der tatsächlich entstandenen Ausgaben, wobei bei der Förderhöhe ausgehend vom Grundsatz der Subsidiarität der Landeszuwendung nach § 23 LHO alle übrigen Finanzierungsmittel des Projekts (zum Beispiel Spenden, Stiftungsmittel, Zuwendungen anderer Träger) zu berücksichtigen sind, um eine Überfinanzierung der Maßnahme auszuschließen.

### **1. Private:**

#### **– Privatpersonen**

Die vom Zuwendungsempfänger und den unter Nummer I.1. genannten Privatpersonen geleistete Arbeitszeit für die Eigenleistung wird nach einem Stundensatz in Höhe von 12 Euro bei den Gesamtausgaben für die Maßnahme angerechnet und gemäß der Anlage 1 gegebenenfalls ganz oder teilweise anerkannt. Das vom Zuwendungsempfänger selbst bereitgestellte Material wird zum Einkaufspreis angerechnet. Der Einsatz von Geräten und Fahrzeugen von Privaten ist nicht zuwendungsfähig.

#### **– Trägervereine**

Siehe Nummer II.1. (Privatpersonen).

#### **– Eigenleistungen im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebs**

Bei Unternehmern, Handwerkern und Restauratoren, die bei Eigenleistungen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs tätig werden, werden die förderfähigen Ausgaben abzüglich eines pauschalierten Gewinnanteils von 25 Prozent anerkannt. Diese Regelung gilt auch für Architekten, Ingenieure und Baustatiker bis zu einem Höchstbetrag von 10 Prozent der Gesamtausgaben für die Maßnahme.

#### **– Private Bauhöfe**

Bei privaten Bauhöfen werden die förderfähigen Ausgaben aus dem tatsächlichen Lohn (Lohn und Lohnnebenkosten) der eingesetzten Arbeitskräfte ermittelt. Beim Einsatz hofeigener Baufahrzeuge und Baumaschinen können maximal bis zu 15 Prozent der anerkannten Lohnkosten als förderfähig berücksichtigt werden.

### **2. Politische Gemeinden:**

Bei politischen Gemeinden werden die förderfähigen Ausgaben aus dem Tariflohn der eingesetzten Arbeitskräfte mit einem pauschalen Abzug von 25 Prozent ermittelt. Beim Einsatz gemeindeeigener Baufahrzeuge und Baumaschinen kann ein angemessener Stundensatz abzüglich eines Gemeindeanteils von 25 Prozent anerkannt werden.

**3. Kirchliche Gemeinden:**

Bei Kirchengemeinden werden die förderfähigen Ausgaben für Bauplanung und Bauleitung aus dem Tariflohn der eingesetzten Arbeitskräfte mit einem pauschalen Abzug von 25 Prozent ermittelt.